



# Hoffnung hinterlassen – Zukunft schenken

Die DEUTSCHE KINDERKREBSNACHSORGE –  
Stiftung für das chronisch kranke Kind informiert  
über Möglichkeiten der Testamentsspende.

*Gemeinsam an der Seite kranker Kinder*



deutsche **KINDERKREBS  
NACHSORGE**

Stiftung für das chronisch kranke Kind



„Das schönste  
**Denkmal**, das ein  
Mensch bekommen kann,  
steht  
in den **Herzen**  
der Mitmenschen.“

Albert Schweitzer

## Inhalt

- |   |                                 |    |                             |
|---|---------------------------------|----|-----------------------------|
| 3 | Vorwort des Stiftungsvorstandes | 9  | Haben Sie an alles gedacht? |
| 4 | Ziel der Broschüre              | 10 | Sie können helfen           |
| 5 | Die gesetzliche Erbfolge        | 11 | Antworten auf Ihre Fragen   |
| 7 | Das Testament                   | 12 | Wir sind für Sie da         |



Sonja Faber-Schrecklein  
und Roland Wehrle

## Liebe Freunde und Unterstützer der Deutschen Kinderkrebsnachsorge,

was hinterlassen wir, wenn wir uns aus dem Leben verabschieden? Haben Sie sich Gedanken über Ihren letzten Willen gemacht? Sie haben es in der Hand, die Zukunft über den Tod hinaus so zu gestalten, wie Sie es sich wünschen.

Mit Hilfe eines Testaments regeln Sie eindeutig, wie Ihr Vermögen eingesetzt wird. So beugen Sie Missverständnissen vor und schaffen Klarheit. Sie haben die Chance, mit Ihrem Nachlass langfristig und nachhaltig eine soziale Einrichtung Ihrer Wahl zu unterstützen – beispielsweise die **DEUTSCHE KINDERKREBSNACHSORGE – Stiftung für das chronisch kranke Kind**.

„Gemeinsam an der Seite kranker Kinder“ – so lautet der gelebte Leitsatz unserer Stiftung. Dank der Hilfe vieler Menschen ist es uns gelungen, chronisch kranken Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien erfolgreich beizustehen. Gemeinsam können wir das auch in Zukunft schaffen.

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für unser Anliegen nehmen.



Sonja Faber-Schrecklein  
Stiftungsvorstand



Roland Wehrle  
Stiftungsvorstand

## Ziel der Broschüre

Mit der Broschüre zur Testamentsspende möchten wir Sie aufklären. Wir zeigen Ihnen, wie Ihr letzter Wille Wirklichkeit wird. Ihre Wünsche und Vorstellungen finden so über den Tod hinaus Beachtung. Machen Sie sich Gedanken, wie Ihr Vermögen sinnvoll eingesetzt werden kann.

Gleichzeitig informieren wir Sie darüber, wie Sie mit Ihrem Nachlass nachhaltig einen sozialen Zweck fördern können. Es gibt viele Möglichkeiten, in Ihrem Testament eine gemeinnützige Organisation wie die Deutsche Kinderkrebsnachsorge zu bedenken. Bereits mit einem kleinen Erbe ist eine große Wirkung möglich.

Mit Ihrem Testament können Sie Hoffnung hinterlassen und Zukunft schenken.

## Wussten Sie,

dass Sie eine gemeinnützige Organisation wie die Deutsche Kinderkrebsnachsorge als Erbin oder Miterbin einsetzen können, indem Sie dies ausdrücklich in Ihrem Testament erwähnen? Das kann sinnvoll sein, wenn Sie keine Nachkommen haben oder wenn Sie diese bereits finanziell abgesichert wissen. Soziale Einrichtungen benötigen Unterstützung. Bürgerschaftliches Engagement wird mehr und mehr zu einer tragenden Säule des gesellschaftlichen Miteinanders, das unser Gemeinwesen bereichert.

## Ihr letzter Wille soll gelten!

Fehlt ein Testament, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Damit bestimmt der Gesetzgeber, wie Ihre Hinterlassenschaft aufgeteilt wird. Persönliche Wünsche und Vorstellungen finden in diesem Fall keine Berücksichtigung. Die so entstehende Verteilung Ihres Nachlasses kann Ihren Vorstellungen entsprechen, muss es aber nicht.

In einem Testament legen Sie Ihren letzten Willen fest. Sie können beispielsweise Ihren Lebenspartner absichern, nicht verwandte Personen begünstigen oder über die Aufteilung bestimmter Vermögensgegenstände entscheiden. Nach dem Tod bestimmt dann das Testament über Ihr Erbe, nicht etwa der Gesetzgeber.

Im nächsten Schritt informieren wir Sie über die gesetzliche Erbfolge und Ihre Möglichkeiten, ein Testament zu verfassen. Sie können anschließend selbst entscheiden, ob ein Testament für Sie sinnvoll ist.



# Die gesetzliche Erbfolge

Der Gesetzgeber sieht in der gesetzlichen Erbfolge vor, dass verwandte Personen das Erbe antreten. Dazu zählen laut Gesetz Menschen, mit denen Sie gemeinsame Vorfahren haben. Kinder, Eltern, aber auch entfernte Verwandte gehören dazu. Nicht berücksichtigt werden Stiefkinder, Freunde und Bekannte. Eine Ausnahme stellt der Ehepartner dar.



## Wer erbt?

Ihre Verwandten werden in der gesetzlichen Erbfolge nicht gleichermaßen berücksichtigt. Es gibt Personengruppen, die vorrangig vor anderen begünstigt werden. Sogenannte Verwandte 1. Ordnung haben auf jeden Fall einen Anspruch auf das Erbe. Dazu zählen Kinder und Enkel. Nur, wenn es keine solchen Angehörigen gibt, treten Verwandte 2. Ordnung das Erbe an. Dazu gehören Eltern, Geschwister sowie Nichten und Neffen. Fehlt es an den bisher genannten Familienmitgliedern, werden die übrigen Angehörigen bedacht. Zu Verwandten 3. Ordnung zählen Großeltern, Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen.



### Wie viel erben die Verwandten?

Ihr gesamtes Vermögen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den Verwandten, die nach den genannten Kriterien Anspruch haben, nach verschiedenen Aspekten aufgeteilt. Der Staat erhält die sogenannte Erbschaftsteuer. Je nach Verwandtschaftsgrad gelten verschiedene Steuerklassen, die Steuersätze variieren nach der Höhe des zu versteuernden Vermögens. Steuersätze zwischen 7 und 50% sind möglich. Die Erbschaftsteuer fällt bei Vermögen an, wenn folgende Freibeträge überschritten werden:

	Freibetrag
Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkel, Stiefenkel	200.000 €
Eltern, Urenkel, Groß- und Urgroßeltern	100.000 €
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und alle anderen	20.000 €

### Was erhält der Ehepartner?

Der noch lebende Ehepartner tritt in der Regel nicht als Alleinerbe ein. Stattdessen bleiben die eben definierten Angehörigen erbberechtigt, das Vermögen wird aufgeteilt. In welcher Weise diese Aufteilung stattfindet, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, beispielsweise dem festgelegten Güterstand. Eine ausführliche Erläuterung ist im Rahmen dieser Broschüre nicht möglich. Es lohnt sich aber, sich darüber zu informieren. Wussten Sie beispielsweise, dass der überlebende Ehepartner aufgrund der gesetzlichen Erbfolge nur  $\frac{3}{4}$  des Erbes erhält, wenn Sie neben Ihrem Ehepartner nur noch eine Nichte zu Ihrer Verwandtschaft zählen? Die Nichte bekäme in diesem Fall  $\frac{1}{4}$  des Vermögens.

### Was passiert, wenn ich keine Verwandten mehr habe?

Existieren keine Verwandten mehr, erbt der Staat Ihr Vermögen. Jährlich betragen die staatlichen Einnahmen durch sogenannte Fiskalerbschaften mehrere Millionen Euro. Geld, das soziale Einrichtungen dringend benötigen, um notleidenden Menschen Hilfe zu leisten!

#### Tipp:

Überlegen Sie rechtzeitig selbst oder lassen Sie sich beraten, wer in Ihrem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen zu welchen Teilen erbberechtigt ist. Andernfalls ist es möglich, dass Ihr Erbe an Personen geht, die Sie nicht begünstigen wollen, und andere versehentlich außer Acht bleiben. Wenn Sie Ihre Verwandten abgesichert wissen, denken Sie daran, dass Sie sinnstiftend eine soziale Einrichtung wie die Deutsche Kinderkrebsnachsorge unterstützen können. Hier fällt aufgrund der Gemeinnützigkeit keine Erbschaftsteuer an.

# Das Testament

Entscheiden Sie sich für ein Testament, ist ein alleiniges oder ein gemeinschaftliches Testament mit Ihrem Ehepartner möglich. Weiter können Sie zwischen einem eigenhändigen und einem notariellen Testament wählen. Wir zeigen Ihnen die wesentlichen Merkmale sowie die Vor- und Nachteile der beiden Varianten auf. Außerdem informieren wir Sie, welche Bestandteile Inhalt eines Testaments sein können.

## Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges Testament schreiben Sie persönlich. Damit es Gültigkeit besitzt, gilt es einiges zu beachten:

- Das Testament muss von Anfang bis Ende eigenhändig handschriftlich verfasst sein. Ein auf dem Computer geschriebenes Dokument, welches nur persönlich unterschrieben ist, ist ungültig.
- Ort und Datum sollten angegeben sein.
- Die Unterschrift erfolgt mit Vor- und Zunamen.
- Bei späteren Änderungen ist eine erneute Datumsangabe unbedingt notwendig.

## Wichtig!

Den Aufbewahrungsort Ihres Testamentes können Sie frei wählen. Bitte beachten Sie aber, dass es nach dem Tod für die Hinterbliebenen auffindbar sein muss. Es ist also auf jeden Fall sinnvoll, eine vertrauenswürdige Person darüber zu informieren. Auch eine Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht, in Baden-Württemberg beim Notariat, kann sinnvoll sein (gebührenpflichtig). So stellen Sie sicher, dass Ihr Testament Beachtung findet.

## Vorteile

- Es fallen keine Kosten für den Aussteller an
- Es kann problemlos geändert werden

## Nachteile

- Formale und inhaltliche Fehler können zur Ungültigkeit des Testamentes führen
- Es kann verloren gehen oder es kann sein, dass es nicht gefunden wird



### Das öffentliche Testament

Ein öffentliches (notarielles) Testament verfassen Sie in Zusammenarbeit mit einem Notar. Sie können Ihren letzten Willen direkt gegenüber dem Notar erklären oder selbst schriftlich abfassen und dem Notar übergeben. In jedem Fall haben Sie Anspruch auf eine professionelle Beratung. Verwahrt wird dieses Testament amtlich, die Gebühr für den Notar richtet sich nach der Höhe des Vermögens.

### Vorteile

- Sichere Hinterlegung
- Beratung verhindert ungewollte Missverständnisse und beugt Formfehlern vor

### Nachteile

- Es entstehen Notarkosten
- Änderungen sind mit einem Aufwand verbunden

### Die Inhalte eines Testaments

Unabhängig davon, ob Sie sich für ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament entscheiden: Sie bestimmen, wer was unter welchen Umständen aus Ihrem Nachlass bekommt.

Durch ein Testament ist es Ihnen möglich, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen und nicht verwandte Personen oder gemeinnützige Organisationen als Erben oder Miterben einzusetzen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Er kümmert sich darum, dass der im Testament benannte letzte Wille umgesetzt wird, und ist für die Abwicklung des Nachlasses zuständig.

Für einzelne Vermögensgegenstände können Sie außerdem ein Vermächtnis anordnen. Das bedeutet, dass Sie diese Vermögenswerte bestimmten Personen oder Organisationen zuordnen. Der Begünstigte hat somit einen Anspruch gegen die Erben auf diesen Vermögensgegenstand.



# Haben Sie an alles gedacht?

So sorgen Sie in 6 Schritten vor:

**1.**

## **VERMÖGEN AUFLISTEN**

Listen Sie Ihr Vermögen auf, um einen Überblick über Ihre Wertgegenstände zu bekommen. Denken Sie dabei nicht nur an Ihre Finanzen, sondern auch an Ihre sonstigen Vermögenswerte (Haus, Grundstück etc.)

**2.**

## **VERBINDLICHKEITEN AUFSTELLEN**

Notieren Sie auch Ihre Schulden, also das, was andere noch von Ihnen bekommen.

**3.**

## **EINE LISTE DER ERBEN UND BEGÜNSTIGTEN ERSTELLEN**

Überlegen Sie, wen Sie mit Ihrem Nachlass unterstützen möchten. Schreiben Sie eine entsprechende Liste.

**4.**

## **TESTAMENT SCHREIBEN**

Überlegen Sie, ob ein Testament sinnvoll für Sie ist. Entscheiden Sie sich dafür, können Sie zwischen einer handschriftlichen oder einer notariellen Form wählen.

**5.**

## **LEBENSVERSICHERUNG PRÜFEN**

Wenn Sie eine Lebensversicherung besitzen, ist es notwendig, einen Begünstigten einzutragen. Wählen Sie diesen mit Bedacht aus.

**6.**

## **SCHENKUNGEN FESTHALTEN**

Schenkungen sollten schriftlich festgehalten werden. Nach einem Erbfall wird geprüft, welche Schenkungen zu Lebzeiten stattgefunden haben. Eventuell ergeben sich hieraus steuerliche Verpflichtungen.

# Sie können helfen

Jedes Jahr erkranken rund 1.700 Kinder an Krebs. Knapp 1 % aller Kinder – das sind jährlich 7.000 Kinder – werden mit einem Herzfehler geboren, bei 2.000 Kindern verläuft die Krankheit chronisch. Etwa 8.000 Kinder und Jugendliche leiden an Mukoviszidose, einer angeborenen Stoffwechselerkrankung, die bis heute nicht heilbar ist.

In der behüteten Atmosphäre einer familienorientierten Rehabilitationsmaßnahme in den Nachsorgekliniken Tannheim und Berlin-Brandenburg ermöglicht die Deutsche Kinderkrebsnachsorge krebs-, herz- und mukoviszidosekranken



Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Weg zurück ins Leben – dank Unterstützung vieler engagierter Spender. Auch die Eltern und Geschwister können hier wieder körperliche und seelische Kraft schöpfen.

Mit einem bundesweit einzigartigen Konzept hilft die Stiftung außerdem Familien, die ihr Kind verloren haben. In unseren Nachsorgekliniken werden verwaiste Familien im Rahmen eines stationären Aufenthaltes dabei unterstützt, die unermessliche Trauer nach dem Tod eines Kindes zu bewältigen und einen ersten Schritt zur Rückkehr in das Leben zu wagen.

Dank des Einsatzes vieler engagierter Menschen können wir betroffenen Familien diese wertvollen Angebote und Hilfen getreu unserem Leitsatz „Gemeinsam an der Seite kranker Kinder“ ermöglichen. Auch in Zukunft stehen wir vor großen Herausforderungen. Deshalb sind wir dankbar für jede Form der Unterstützung. Helfen auch Sie und schenken Sie den Familien neue Hoffnung!



# Antworten auf Ihre Fragen

## **Ist die Deutsche Kinderkrebsnachsorge erbschaftsteuerpflichtig?**

Bedenken Sie unsere Stiftung in Ihrem Nachlass, fällt keine Erbschaftssteuer an. Die Deutsche Kinderkrebsnachsorge ist vom Finanzamt als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Dies bedeutet, dass Ihr Vermögen ohne steuerliche Abzüge chronisch kranken Kindern zu Gute kommt.

## **In welcher Form kann ich die Deutsche Kinderkrebsnachsorge in meinem Nachlass begünstigen?**

Es ist möglich, verschiedene Begünstigte mit einem Nachlass zu unterstützen. So können Sie die Stiftung nicht nur als Erbin, sondern auch als Miterbin einsetzen. Außerdem steht es Ihnen frei, die Deutsche Kinderkrebsnachsorge mit einzelnen Vermögensgegenständen in Form eines Vermächtnisses zu bedenken. Weiter ist es vorstellbar, die Stiftung als Bezugsberechtigte der Lebensversicherung einzusetzen. Es gibt zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, wir empfehlen Ihnen eine entsprechende Beratung.

## **Wie kann ich die Arbeit der Deutschen Kinderkrebsnachsorge kennenlernen?**

Gerne schicken wir Ihnen Informationsmaterial über unsere Stiftung zu. Wir laden Sie ein, unsere Nachsorgekliniken in Tannheim und Berlin-Brandenburg bei einem Besuch kennenzulernen. Überzeugen Sie sich vor Ort über unsere Arbeit.

## **Wofür verwendet die Deutsche Kinderkrebsnachsorge meinen Nachlass?**

Es gibt die Möglichkeit, der Deutschen Kinderkrebsnachsorge Vermögensgegenstände ohne einen bestimmten Verwendungszweck zu vermachen. In diesem Fall setzen wir das Erbe gemäß unserem Stiftungszweck ein. Wenn Sie bestimmte Vorstellungen über den Einsatz der Mittel



haben, berücksichtigen wir diese gerne. Sie können sich beispielsweise dafür entscheiden, eine unserer Nachsorgekliniken zu unterstützen, ein bestimmtes Projekt zu fördern oder mit Ihrem Nachlass den Hilfsfonds zu bezuschussen, mit dem wir betroffenen Patienten eine familienorientierte Rehabilitation ermöglichen. Sprechen Sie mit uns über Ihre Wünsche!

## **Was geschieht im Todesfall?**

Nach Testamentseröffnung wird die Stiftung durch das zuständige Amts- oder Nachlassgericht über eine Begünstigung informiert. Bei einem Vermächtnis nimmt sie Kontakt zu den Erben auf und wickelt die Verfügung ab. Wird die Stiftung Miterbin, wird sie damit Teil einer Erbengemeinschaft, welche gemeinsam für das weitere Vorgehen zuständig ist. Sofern die Deutsche Kinderkrebsnachsorge als Alleinerbin eingesetzt wird, kümmern wir uns gerne vertrauensvoll um die sachgerechte Nachlassabwicklung. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, auch andere Institutionen und Personen für diese Aufgabe einzusetzen.

## **Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!**

# Wir sind für Sie da

Gerne unterstützen wir Sie dabei, wenn Sie unsere Stiftung in Ihrem Nachlass bedenken möchten. Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre keine Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzt. Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen gerne entsprechende Ansprechpartner. Wir versichern Ihnen, dass Ihre Anfrage unverbindlich ist und mit Diskretion behandelt wird.

Sie sind herzlich dazu eingeladen, uns und unsere Arbeit persönlich kennenzulernen. Gerne schicken wir Ihnen Informationsmaterial über unsere Stiftung zu.

Wir freuen uns, wenn Sie sich mit uns in Verbindung setzen.

## DEUTSCHE KINDERKREBSNACHSORGE – Stiftung für das chronisch kranke Kind

Tannheim  
Gemeindewaldstraße 75  
78052 Villingen-Schwenningen

Telefon 07705 920-182  
Telefax 07705 920-191  
info@kinderkrebsnachsorge.de  
www.kinderkrebsnachsorge.de

## SPENDENKONTO

Sparkasse Schwarzwald-Baar

Konto 5000

IBAN DE41 6945 0065 0000 0050 00

BLZ 694 500 65

BIC SOLADES1VSS



markkom.de



deutsche **KINDERKREBS  
NACHSORGE**

Stiftung für das chronisch kranke Kind